

Fohlen und junge Pferde handeln

Anders als beim Kauf eines gerittenen Pferdes ergeben sich dadurch, dass Fohlen und Jungpferde nach Kaufabschluss häufig noch beim Verkäufer verbleiben, spezielle rechtliche Situationen. Achten Sie darauf!

Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd [www.voy-anwaeltin.de].



Eine Besonderheit beim Fohlen- und Jungpferdekauf ist, dass in vielen Fällen das gekaufte Pferd nicht zeitgleich mit dem Kaufvertragschluss an den Käufer übergeben wird. Bis zum Absetzen bleiben Fohlen ohnehin bei der Mutterstute. Aber auch Fohlen, die nach dem Absetzen verkauft werden, sollen oftmals zur Aufzucht noch beim Züchter verbleiben. Manche Käufer lassen ihr Jungpferd sogar beim Verkäufer anreiten, insbesondere dann, wenn es sich beim Verkäufer um einen professionellen Betrieb handelt.

Doch wer trägt das Risiko, wenn mit dem Pferd in der Zwischenzeit etwas passiert, z. B. ein schwerwiegender Weideunfall, der eine dauerhafte Beeinträchtigung zur Folge hat oder eine Erkrankung, aufgrund derer das Pferd ggf. sogar euthanasiert werden muss.

Kann der Verkäufer dann noch Zahlung des Kaufpreises verlangen? Oder kann der Käufer, der das Pferd schon bezahlt hat, etwa vom Kaufvertrag zurücktreten und Rückzahlung des Kaufpreises beanspruchen? Und wer trägt in der Zwischenzeit die Tierarzt- und Unterhaltskosten für das Pferd?

Grundsätzlich geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache erst mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über. Vereinbaren die Parteien z. B. beim Kauf, dass das Pferd erst einige Tage später vom Käufer abgeholt werden soll, so liegt das Risiko, dass dem Pferd in die-

ser Zwischenzeit etwas passiert, regelmäßig noch beim Verkäufer.

Soll der Verkäufer das Pferd zum Käufer bringen, so trägt er auch das Risiko des Transports. Wird der Transport des Pferdes durch eine dritte Person oder ein Transportunternehmen vereinbart, geht die Gefahr mit Verladen des Pferdes auf den Käufer über. Dieser Grundsatz des Gefahrübergangs bei Übergabe ist jedoch verhandelbar. So lässt sich z. B. im Kaufvertrag durchaus vereinbaren, dass der Gefahrübergang bereits bei Kaufvertragschluss stattfinden soll und nicht erst bei Übergabe des Pferdes. In dem Falle, in dem das Pferd noch längere Zeit beim Verkäufer verbleiben soll, wie z. B. bei den Fohlen und Jungpferden, ist äußerst fraglich, ob dieser gesetzliche Grundsatz „Gefahrübergang bei Übergabe“ überhaupt noch Anwendung finden kann.

Gefahrübergang bei Übergabe?

Denn schließlich könnte die „Aufbewahrung“ des Pferdes für den Käufer über einen längeren Zeitraum hin wiederum als gesonderter Vertrag zwischen den Parteien angesehen werden, der abstrakt vom Kaufvertrag behandelt werden muss.

Tritt dann eine Verletzung des Pferdes ein oder stirbt dieses gar, dann würde der Verkäufer dem Käufer gegenüber möglicherweise lediglich im Rahmen seiner verwahrungsvertraglichen Pflichten haften, also nur dann, wenn ihm eine für den Schaden ursächliche, schuldhafte Pflichtverletzung anzulasten wäre – mit dem Kaufvertrag und einem eventuellen schicksalhaften Untergang des Pferdes hätte dies dann nichts mehr zu tun.

Die Käufer müssten das Pferd bezahlen und auch abnehmen oder könnten

den bereits gezahlten Kaufpreis nicht mehr zurückverlangen, obgleich das Pferd gar nicht mehr existiert. Da die Grenzen hier jedoch verschwimmen und durch Auslegung der individuellen Umstände in jedem Fall gesondert zu ermitteln sind, empfiehlt es sich bei einem längeren Aufenthalt des Pferdes beim Verkäufer, diese Dinge im Vorfeld eindeutig zu regeln, damit es später keine Missverständnisse und Probleme gibt.

So sollte explizit im Kaufvertrag aufgenommen werden, wer die Unterhalts-, Schmied- und Tierarzkosten für die Zeit des Verbleibs des Pferdes beim Verkäufer trägt. Der Verkäufer sollte formulieren, dass das Risiko des zufälligen Untergangs der Sache mit Kaufvertragschluss auf den Käufer übergeht. Andernfalls würde er sich unter Umständen der Gefahr aussetzen, bei einer Verletzung oder dem Tode des Pferdes den Anspruch auf den Kaufpreis zu verlieren.

Die gesetzliche Gewährleistung, das heißt, die Haftung für Mängel, die dem Pferd von Beginn an anhaften (also z. B. angeborene Erkrankungen), kann der Verkäufer hingegen bei einem Fohlen oder Aufzucht Pferd weder ausschließen noch von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzen.

Denn diese Pferde gelten nach der Rechtsprechung als „neue“ Sachen, sofern sie noch nicht zu einem bestimmten Verwendungszweck, also z. B. dem Reiten, Fahren oder der Zucht vom Menschen eingesetzt worden sind (BGH, 15.11.2006). Dies gilt allerdings nur in der Konstellation, in der ein Verbraucher ein Pferd vom professionellen Züchter kauft. Ein privater Verkäufer oder zwei Züchter untereinander können beim Fohlenverkauf die Gewährleistung voll ausschließen.

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de